

**FAQ-Liste**  
**zu den Regelungen der CoronaSchVO**  
**in der ab dem 20.08.2021 gültigen Fassung**

**I. Welche 7-Tage Inzidenz-Werte sind nunmehr relevant?**

Es gibt nur noch einen Inzidenzwert, der das Greifen von strengeren Maßnahmen auslöst, den Inzidenzwert 35. Andere Inzidenzwerte aus vorherigen Fassungen der Coronaschutzverordnung und damit auch die vier bisherigen Inzidenzstufen entfallen. Da der Wert von 35 landesweit aktuell erreicht ist, greifen die Regelungen ab Freitag, 20. August 2021, einheitlich in ganz Nordrhein-Westfalen.

Maßgeblich für die Zahl der Neuinfektionen sind die regionalen Infektionszahlen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die landesdurchschnittlichen Infektionszahlen. Indikator für die Infektionszahlen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen) in der Fassung der vom Robert Koch-Institut für die Kreise und kreisfreien Städte im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Werte der 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen.

**II. Überblick über die „3G-Regeln“**

Die [neue Corona-Schutzverordnung](#) folgt dem Grundsatz, dass grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder öffnen dürfen.

Mit Blick auf steigende Infektionszahlen sieht die Corona-Schutzverordnung ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 in bestimmten Bereichen für alle Personen, die weder vollständig geimpft noch genesen sind, eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests vor, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Diese Regel gilt für folgende Bereiche:

- Veranstaltungen in Innenräumen
  - o ggf. zusätzliches Hygienekonzept (siehe hierzu unter VI.)
- Sport in Innenräumen
- Innengastronomie
- körpernahe Dienstleistungen (z.B. Frisöre, Massage, Maniküre, Tattoo-Studios etc.)
- Beherbergung

- Großveranstaltungen im Freien (ab 2.500 Personen)

Außerdem gilt die Regel gemäß dem Beschluss der Bund-Länder-Beratungen auch für Bereiche mit besonders hohem Risiko für Mehrfachansteckungen, also in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie bei Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz. Hier muss allerdings ein negativer PCR-Test vorgelegt werden, ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend. Gleiches gilt bei sexuellen Dienstleistungen.

Für den Besuch von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe und Unterkünften für Geflüchtete sowie stationären Einrichtungen der Sozialhilfe gilt die 3G-Regel generell, also nicht erst ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie brauchen dort, wo die 3G-Regel gilt, lediglich ihren Schülerschein vorzulegen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Kindern unter 14 Jahren kann aufgrund der bestehenden Schulpflicht zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand in den Schulen ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass sie auch Schüler sind.

Informationen zu den Regelungen für die Schulen erhalten Sie auf der Homepage der StädteRegion Aachen, in der dort veröffentlichten FAQ-Liste „Regelungen für die Schulen – Stand: 16.08.2021“.

### **Wo genau bzw. bei welcher Veranstaltung oder Einrichtung benötige ich welchen Test (wenn nicht genesen oder geimpft)?**

- Schnelltest bei Veranstaltungen in Innenräumen
- Schnelltest bei Veranstaltungen im Freien bei > 2500 Teilnehmern (Ausnahme: Veranstaltungen nach Artikel 8 Grundgesetz (z.B. Demonstrationen), bei denen Mindestabstand voraussichtlich sichergestellt ist.)
- Auflistung gem. § 4 Abs. 2: CoronaSchVO u.a. gastronomische Angebote im Innenbereich, körpernahe Dienstleistungen, Beherbergungsbetriebe, touristische Busreisen
- PCR-Test: gemeinsames Singen ohne Maske (z.B. Chorproben), Clubs, Diskotheken u.ä., private Tanzveranstaltungen, Bordelle u.ä.; bei Clubs etc. gilt dies nur für Besucher, bei Bordellen auch für die Erbringer der Leistung

### **Welches Datum auf dem Test gilt für die 48 Stunden Regelung?**

Maßgeblich ist das Abstrichdatum auf dem Schnelltest/PCR Test.

### **Wann muss der Test gültig sein?**

Der Test muss beim Einlass gültig sein, d.h. die 48 Stunden Frist erfüllen.

### **Wie wird die Einhaltung der 3G-Regeln kontrolliert?**

Bei Veranstaltungen mit Zugangskontrollen ist künftig insbesondere der 3G-Nachweis zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

### **III. AHA + L**

Es besteht weiterhin unabhängig von Inzidenz-Werten und für alle Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr, im Handel, in Innenräumen mit Publikumsverkehr, in Warteschlangen und an Verkaufsständen sowie bei Großveranstaltungen im Freien (außer am Sitzplatz).

### **Wo besteht eine Maskenpflicht bei Veranstaltungen?**

- In Innenräumen mit Kunden/Besucherverkehr, *d.h. auch für Servicepersonal in Gaststätten, Diskotheken etc.* (trotz 3G)
- Im Freien >2500 Besucher, außer an festen Sitzplätzen bei 3G
- In Warteschlangen und Anstellbereichen
- Im Innenraum, außer an festen Sitzplätzen bei 3G

Die AHA gelten ansonsten generell weiterhin als Empfehlung, bestimmte Lüftungs- und Hygieneregeln sind in Einrichtungen mit Besucher- oder Kundenverkehr verpflichtend umzusetzen.

Nähere Informationen hierzu bietet auch die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW unter I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz.

### **IV. Wegfall von Dokumentationspflichten**

Die bislang geltende Pflicht für Veranstalter, die Kontaktdaten der Kunden, Besucherinnen und Besucher oder Gäste zu erfassen, fällt zukünftig weg. Dies bedeutet, dass Anwesenheitslisten und auch personalisierte Tickets nicht mehr erforderlich sind.

Bei Veranstaltungen mit Zugangskontrollen ist künftig insbesondere der 3G-Nachweis zu kontrollieren. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunschein und ein amtliches Ausweispapier beziehungsweise Schülerschein und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

## V. Allgemeine Hinweise für Veranstaltungen

### **Darf ich meinen Geburtstag/Hochzeit/Kommunion feiern?**

Private Feiern (Partys mit Tanz etc.) im privaten Raum dürfen auch bei einer Inzidenz über 35 uneingeschränkt stattfinden; wird eine Räumlichkeit angemietet (z.B. eine Grillhütte, Halle etc.), ist bei einer Inzidenz ab 35 die Impfung, Genesung oder Testung mit PCR-Test erforderlich. Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, ist der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) vor der erstmaligen Öffnung von dem Verantwortlichen (Eigentümer, Vermieter etc.) einmalig ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept vorzulegen. Hierüber sollte sich der Veranstalter der Feier erkundigen.

### **Muss für Kinder, die auf eine private Feier wollen, ein PCR-Test vorgelegt werden?**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerausweis (kann im Sekretariat beantragt werden) gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Kindern unter 14 Jahren kann aufgrund der bestehenden Schulpflicht zur Vermeidung von bürokratischem Aufwand in den Schulen ohne weiteren Nachweis davon ausgegangen werden, dass sie auch Schüler sind.

### **Was muss ich beachten, wenn ich ein Hygienekonzept erstellen muss?**

Für Einrichtungen, in denen in Innenräumen Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen ohne feste Sitzplätze durchgeführt werden sollen, sowie für Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen ist vor der erstmaligen Öffnung von dem Verantwortlichen (Eigentümer, Vermieter etc.) einmalig ein einrichtungsbezogenes Hygienekonzept zu erstellen. Diese Hygienekonzepte sind sodann dem Gesundheitsamt vorzulegen, unterliegen jedoch keiner Genehmigungspflicht, so dass die Verantwortlichen nur dann eine Rückmeldung erhalten, wenn das Gesundheitsamt Mängel im Konzept feststellt.

Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW bildet unter „II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen“ die Empfehlungen und Verpflichtungen zur Erstellung eines Hygienekonzepts ab.

### **Gibt es noch einen Mindestabstand bei der Bestuhlung?**

Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu fremden Personen wird weiterhin empfohlen.

Verzichtbar ist der Mindestabstand nach der Anlage „Hygiene- und Infektionsregeln“ zur CoronaSchVO dagegen dort, wo andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorgesehen sind (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird bei Veranstaltungen, bei denen Kapazitätsobergrenzen vorgegeben sind (z.B. in Stadien) jedoch weiterhin empfohlen, Abstände bei der Bestuhlung und

Platzierung einzuhalten. (Beispiel Stadion: 50% Verteilung auf das gesamte Stadion, nicht nur auf 2 Tribünen und 2 weitere bleiben leer).

#### **VI. Was gilt bei der Sportausübung?**

Lediglich bei einer Inzidenz über 35 gilt für die Sportausübung in Innenräumen sowie für die Teilnahme an einer sportlichen Großveranstaltung im Freien (über 2.500 Anwesende) die 3G-Regel.

Die Maskenpflicht für die Sportausübung im Innenbereich (z.B. in Fitnessstudios) entfällt während der tatsächlichen Ausübung, wenn dies hierfür erforderlich ist (§ 3 Abs. 2 Nr. 12 CoronaSchVO). Das heißt im Umkehrschluss, dass in allen übrigen Bereichen (zwischen Fitnessgeräten, im Umkleideraum etc.) weiterhin Maskenpflicht herrscht. Für die Sportausübung im Außenbereich gelten keine Einschränkungen.

**Die FAQ-Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und dient als erste Information über die neue Rechtslage ab 20.08.2021.**